

Gliederung und Kurzzinhalt der Verordnung 834/2007

Art	Abs.	U.a.	UJa	kurz zusammengefasster Inhalt
				Titel I ZIEL; GELTUNGSBEREICH; DEFINITIONEN
1				Ziel u. Anwendungsbereich
1	1			Grundlage f. nachhaltige Entwicklung ...
1	1			Ziele, Grundsätze betreffen
1		a		- alle Stufen d. Produktion, Aufbereitung, Vertrieb u. deren Kontrolle
1		b		- Angaben bei Kennzeichnung und Werbung
1	2			gilt für Erzeugnisse d. LW (+ Aquakultur), wenn in Verkehr gebracht bzw. dazu bestimmt, und zwar für
1		a		lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse
1		b		verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind
1		c		Futtermittel
1		d		vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau
1	2			gilt nicht für Erzeugnisse v. Jagd, Fischerei
1	2			gilt für Hefen (für LM, FM)
1	3			Anwendung auf alle Unternehmer, die tätig (in Produktion, Aufbereitung, Vertrieb) im Sinne von Absatz 2
1	3			Gemeinschaftsverpflegung unterliegt nicht; nationale Vorschriften möglich (Kennzeichnung, Kontrolle)
1	4			gilt unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften (EU, national)
2				Begriffsbestimmungen
2		a		biologische Produktion
2	Betriebsleiter			Stufen d. Produktion, Aufbereitung u. Vertrieb
2		c		biologisch
2		d		Unternehmer
2		e		pflanzliche Erzeugung
2		f		tierische Erzeugung
2		g		Aquakultur *
2		h		Umstellung
2		i		Aufbereitung
2		j		Lebensmittel, Futtermittel, Inverkehrbringen *
2		k		Kennzeichnung
2		l		vorverpackte Lebensmittel *

Art	Abs.	U.a.	UUa	kurz zusammengefasster Inhalt
2		m		Werbung
2		n		zuständige Behörde
2		o		Kontrollbehörde
2		p		Kontrollstelle
2		q		Konformitätszeichen
2		r		Zutaten *
2		s		Pflanzenschutzmittel *
2		t		genetisch veränderter Organismus (GVO) *
2		u		aus GVO hergestellt
2		v		durch GVO hergestellt
2		w		Futtermittelzusatzstoffe *
2		x		gleichwertig
2		y		Verarbeitungshilfsstoffe
2		z		ionisierende Strahlung *
2		aa		Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen
				* Begriffsbestimmung in anderem Rechtstext
				Titel II ZIELE GRUNDSÄTZE
3				Ziele (allgemein)
3	a			Nachhaltige Landwirtschaft
3		i		Gesundheit v. Boden Wasser, Pflanzen u. Tieren ...
3		ii		biologische Vielfalt auf hohem Niveau
3		iii		verantwortungsvolle Nutzung von Energie, Ressourcen
3		iv		hohe Tierschutzstandards
3	b			Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse
3	c			LM-Vielfalt dient Umwelt und Gesundheit ...
4				Allgemeine Grundsätze
4				Bioproduktion beruht auf folgenden Grundsätzen
4	a			biol. Prozesse nutzen systeminterne natürliche Ressourcen
4	a			für eingesetzte Methoden gilt
4		i		Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren

Art	Abs.	U.a.	UUa	kurz zusammengefasster Inhalt
4			ii	Pflanzenbau und Tiererzeugung sind flächengebunden
4			iii	keine Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln
4			iv	Risikobewertungen u. ggf. Vorsorge- und Präventivmaßnahmen
4		b		Beschränkung externer Produktionsmittel ... auf
4			i	Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion,
4			ii	natürliche oder naturgemäß gewonnene Stoffe,
4			iii	schwer lösliche mineralische Düngemittel;
4		c		strenge Beschränkung chem.-synth. Produktionsmittel auf Ausnahmefälle, wenn
4			i	geeignete Bewirtschaftungspraktiken fehlen
4			ii	externe Produktionsmittel nach b am Markt nicht erhältlich
4			iii	externe Produktionsmittel nach b hätten unannehmbare Umweltfolgen
4		d		erforderlichenfalls Anpassung der Vorschriften.
5				Spez. Grundsätze für die landw. Erzeugung
5				Neben allg. Grundsätzen (Art. 4) auch spezifische:
5		a		Boden: Bodenleben, Fruchtbarkeit, Stabilität, biol. Vielfalt ...
5		b		Minimierung nicht erneuerbarer Ressourcen u. außerbetriebl. Produktionsmittel
5		c		Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen als Produktionsmittel
5		d		Berücksichtigung d. örtlichen, regionalen ökologischen Gleichgewichts bei Produktionsentscheidungen
5		e		Erhaltung der Tiergesundheit: Stärkung natürlicher Abwehrkräfte, Auswahl geeigneter Rassen, Haltungspraktiken
5		f		Erhaltung der Pflanzengesundheit: vorbeugende Maßnahmen (geeignete Arten, Sorten), geeignete Fruchtfolge ...
5		g		flächengebundene und an Standort angepasste Tiererzeugung
5		h		hohes Tierschutzniveau unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse
5		i		Tiere seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in Biobetrieben gehalten
5		j		Tierrassen: Anpassungsfähigkeit, Vitalität und Widerstandsfähigkeit berücksichtigen
5		k		biologische Futtermittel ...
5		l		Tierhaltungspraktiken, welche Immunsystem und natürliche Abwehrkräfte stärken ...
5		l		... insbes. regelmäßige Bewegung, Freigelände und ggf. Weideland
5		m		Verzicht auf Zucht künstlich polyploide Tiere
5		n		Erhaltung der biologischen Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme ...
5		o		Futtermittel in der Aquakultur ... "nachhaltig" ...
6				Spez. Grundsätze Verarbeitung Lebensmittel

Art	Abs.	U.a.	UUa	kurz zusammengefasster Inhalt
6				Neben allg. Grundsätzen (Art. 4) auch spezifische:
6	a			biologische ldw. Zutaten, außer eine Zutat ist auf dem Markt nicht erhältlich
6	b			Beschränkung von Lebensmittelzusatzstoffen ...
6	c			Ausschluss von Stoffen, Herstellungsverfahren, die ... irreführend sein könnten
6	d			sorgfältige Verarbeitung; Vorzug für biologische, mechanische, physikalische Methoden
7				Spez. Grundsätze f. d. Verarbeitung Futterm.
7				Neben allg. Grundsätzen (Art. 4) auch spezifische:
7	a			biologische FM-Ausgangserzeugnisse, außer es ist auf dem Markt nicht erhältlich
7	b			Beschränkung von FM-Zusatzstoffen ...
7	c			Ausschluss von Stoffen, Herstellungsverfahren, die ... irreführend sein könnten
7	d			sorgfältige Verarbeitung; Vorzug für biologische, mechanische, physikalische Methoden
				Titel III PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN
				<u>Kap. 1 Allgemeine Produktionsvorschriften</u>
8				Allgemeine Anforderungen
8				Unternehmer müssen die Produktionsvorschriften einhalten ...
9				Verbot der Verwendung von GVO
9				GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse:
9	1			werden nicht verwendet als LM, FM, bei Verarbeitung, Pflanzenschutz, Düngung, Saatgut ...
9	2			Auf Etiketten gem. RL 2001/18, VO 1829/03, 1830/ 03 kann sich Unternehmer verlassen ...
9	3			Einkauf konv. Erzeugnisse erfordert Bestätigung vom Verkäufer
9	4			Kommission entscheidet über Durchführung des Verbots ... > Art. 37 (2)
10				Verbot ionisierende Strahlung
10				zur Behandlung von LM, FM oder Ausgangsstoffen
				<u>Kap. 2 Landwirtschaftliche Erzeugung</u>
11				Allg. Vorschriften f. landwirtschaftliche Erzeugung
11				Der gesamte ldw Betrieb ist nach den Vorschriften zu bewirtschaften
11				deutlich getrennte PE möglich, leicht unterscheidbare Sorten, verschiedene Arten bei Tieren
11				Buchführung über getrennte Haltung zw. bio-/konv. PE

Art	Abs.	U.a.	UUa	kurz zusammengefasster Inhalt
12				Vorschriften pflanzliche Erzeugung
12	1			Zusätzlich zu allg. Vorschriften (Art. 11) noch folgende für pflanzliche Erzeugung:
12		a		Bodenbearbeitungs-/Anbauverfahren erhalten oder vermehren organische Substanz, Bodenstabilität ...
12		b		mehnjährige Fruchtfolge .. Wirtschaftsdünger .. müssen Bodenfruchtbarkeit erhalten/steigern
12		c		biodynamische Zubereitungen zulässig
12		d		Zusätzlich Dünger/Bodenverbesserer nur wenn (n. Art. 16) zugelassen
12		e		Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden
12		f		Anbauverfahren müssen Belastungen der Umwelt vermeiden oder so gering wie möglich zu halten
12		g		Pflanzenschutz hs. durch Schutz v. Nützlingen, geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge ...
12		h		Bei Bedrohung nur solche Pflanzenschutzmittel, die (n. Art. 16) zugelassen
12		i		Es darf nur Biosaatgut verwendet werden (ausgenommen Saatguterzeugung)
12		i		Mutter-/Elternpflanzen mindestens 1 Generation ... nach Bio-Vorschriften erzeugt
12		j		Als Reinigungs-/Desinfektionsmittel nur solche, die (n. Art. 16) zugelassen
12	2			Sammeln von Wildpflanzen und ihrer Teile, wenn
12		a		diese Flächen vorher mind. 3 Jahre ... nicht behandelt
12		b		Stabilität des Lebensraums und Erhaltung der Arten nicht beeinträchtigt
12	3			Durchführungsbestimmungen werden n. Art. 37 (2) erlassen
13				Vorschriften Erzeugung v. Meeresalgen
14				Vorschriften f. d. tierische Erzeugung
14	1			Neben allg. (Art. 11) folgende Vorschriften für tierische Erzeugung:
14		a		Herkunft der Tiere
14		i		Bio-Tiere müssen in Bio-Betrieben geboren und aufgezogen worden sein
14		ii		konv. Tiere zu Zuchtzwecken unter best. Bedingungen > Umstellungszeitraum n. Art. 17 (1) c
14		iii		Tiere, die zu Beginn der Umstellung am Betrieb gelten n. Umstellungszeitraum (n. Art. 17 (1) c) als biologisch
14		b		Haltungspraktiken und Unterbringung d. Tiere
14		i		Tierhalter besitzen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz
14		ii		Haltungspraktiken ... müssen entwicklungsbedingten, physiologischen, ethologischen Bedürfnissen gerecht werden
14		iii		ständiger Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland, wann immer Witterungsbedingungen/Bodenzustand dies erlauben
14		iv		Tierbesatz so niedrig, dass möglichst geringe Überweidung, Erosion oder Umweltbelastung durch Wirtschaftsdünger
14		v		Trennung von anderen Tieren; Gemeinschaftsweiden ... unter restriktiven Bedingungen zulässig
14		vi		Anbindung/Isolierung der Tiere ist untersagt, außer Einzeltiere aus ...

Art	Abs.	U.a.	UUa	kurz zusammengefasster Inhalt
14			vi	... Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen ... zeitlich begrenzt
14			vii	Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden
14			viii	Leiden der Tiere (+ Verstümmelung) während gesamter Lebensdauer (+Schlachtung) so gering wie möglich
14			ix	Standort von Bienenstöcken: Nektar- und Pollenquellen im Wesentlichen aus biologisch erzeugten Pflanzen ...
14			x	Bienenstöcke ... hauptsächlich aus natürlichen Stoffen
14			xi	Verbot: Vernichtung von Bienen in Waben (zur Ernte der Imkereierzeugnisse)
14		c		Züchtung
14			i	Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung jedoch zulässig
14			ii	Verbot: Hormone zur Fortpflanzung, außer therapeutische Behandlung eines einzelnen Tieres
14			iii	Verbot: Andere Formen künstlicher Fortpflanzung (z.B. Klonen, Embryonentransfer)
14			iv	Auswahl geeigneter Rassen ... hilft mit, Leiden u. Verstümmelung der Tiere zu vermeiden.
14		d		Futtermittel
14			i	Futtermittel hauptsächlich von dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden ... oder in Kooperation im gleichen Gebiet
14			ii	Fütterung mit ökologischen/biologischen Futtermitteln, entsprechend ernährungsphysiolog. Bedarf in Entwicklungsstadien
14			ii	Futtermittel kann tw. Futtermittel aus Umstellung enthalten
14			iii	Mit der Ausnahme von Bienen müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben
14			iv	Konv. Futtermittel/-ausgangserzeugnisse nur wenn (n. Art. 16) zugelassen
14			v	Verwendung von Wachstumsförderern u. synthetischen Aminosäuren ist untersagt
14			vi	Fütterung junger Säugetiere während Säugeperiode mit natürlicher Milch, vorzugsweise Milch der Muttertiere
14		e		Krankheitsvorsorge, tierärztliche Behandlung
14			i	Krankheitsvorsorge: geeignete Rassen, Haltingsmanagement, hochwertige Futtermittel, Auslauf, Besatzdichte ...
14			ii	Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden;
14			ii	chem.-synth. allopathische Tierarzneimittel (+ Antibiotika) erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendbar, wenn ...
14			ii	... die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist.
14			ii	Insbes. Beschränkungen der Zahl von Behandlungen und Bestimmungen über Wartezeiten sind festzulegen.
14			iii	Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel gestattet
14			iv	Nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebene Behandlungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier zulässig.
14		f		Reinigungs-, Desinfektionsmittel f. Ställe u. Anlagen nur wenn (n. Art. 16) zugelassen
14	2			Durchführungsbestimmungen werden n. Art. 37 (2) erlassen
15				Vorschriften Aquakulturtiere
16				Landw. Betriebsmittel und Kriterien für ihre Zulassung

Art	Abs.	U.a.	UUa	kurz zusammengefasster Inhalt
16	1			Kommission lässt n. Art. 37 (2) landw. Betriebsmittel zu:
16		a		Pflanzenschutzmittel
16		b		Düngemittel und Bodenverbesserer
16		c		(konv.) Futtermittelausgangserzeugnisse ...
16		d		Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe
16		e		Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Ställen und Anlagen
16		f		Reinigungs-, Desinfektionsmittel für Gebäude u. Anlagen zur pflanzlichen Erzeugung (+ Lagerung)
16				... Verwendung vobehaltlich Zulassung nach EU- oder nationalem Recht
16	2			Für Zulassung gelten neben Zielen, Grundsätzen (Titel II) allgemeine u. spezielle Kriterien ... als Ganzes
16		a		sind notwendig für eine nachhaltige Produktion und unerlässlich für beabsichtigte Verwendung
16		b		Stoffe pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen od. mineralischen Ursprungs, außer
16		b		... diese sind nicht in ausreichender Menge/Qualität erhältlich oder Alternativen stehen nicht zur Verfügung
16		c		Für Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gilt:
16		i		Ihre Verwendung ist unerlässlich für die Bekämpfung ...
16		ii		Bei synthetischen Stoffen kein Kontakt zu essbaren Pflanzenteilen
16		d		Zulassung von Düngemitteln/Bodenverbesserern ... unerlässlich ...
16		e		Für Zulassung von Futter ... (Abs. 1 c + d) gilt:
16		i		... erforderlich für Tiergesundheit, Vitalität ...
16		ii		... Mineralstoffe, Vitamine natürlichen Ursprungs; wenn nicht möglich, genau definierte analoge Stoffe ...
16	3	a		Kommission kann n. Art. 37 (2) Anwendungsbestimmungen (+ Einschränkungen, Rücknahme) festlegen
16		b		Wünsche der MS nach Streichung oder Änderungen, Aufnahme neuer Mittel erfordern Dossier mit Gründen
16		c		Erzeugnisse des Anh. II der VO 2092/91 können weiter verwendet werden; Rücknahme möglich
16	4			MS können Produkte auch anderen als in Abs. 1 genannten <i>Zwecken</i> widmen, wenn Titel II und Abs. 2 (Kriterien) gewahrt
16	5			In Abs. 1-4 nicht erfasste <i>Produkte</i> zulässig, wenn Verwendung Titel II (Ziele, Grundsätze) und Abs. 2 (Kriterien) entspricht
17				Umstellung
17	1			Vorschriften für Idw. Betriebe, die mit Bio-Produktion beginnen:
17		a		Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn bei Behörde gemeldet u. Betrieb dem Kontrollsystem (Art. 28 (1)) unterstellt
17		b		Während Umstellungszeitraum finden sämtliche Vorschriften dieser Verordnung Anwendung
17		c		Je nach der Art der pflanzlichen, tierischen Erzeugung > spezifische Umstellungszeiträume
17		d		Vorkehrungen bei teilweiser Umstellung: Trennung, Unterscheidbarkeit, Buchführung
17		e		Vorzeitige Anerkennung unter bestimmten Bedingungen
17		f		Während Umstellungszeitraum keine Kennzeichnung (n. Art. 23 u. 24) für Tiere, tierische Produkte

Art	Abs.	U.a.	UUa	kurz zusammengefasster Inhalt
17	2			Festlegung von Maßnahmen, Bedingungen und Zeiträumen n. Art. 37 (2)-Verfahren
				<u>Kap. 3 Herstellung verarbeiteter Futtermittel</u>
18				Allg. Vorschriften für Herstellung verarbeiteter FM
18	1			Räumliche oder zeitliche Trennung bei Herstellung biol. und konv. FM
18	2			Verwendung Bio-/Umst.-FM-Ausgangserzeugnisse nicht mit gleichen konv. Ursprungs
18	3			Kein Einsatz chem.-synth. Lösungsmittel bei Herstellung von FM-Ausgangserzeugnissen
18	4			Keine Wiederherstellung verloren gegangener Eigenschaften
18	5			Festlegung von Maßnahmen und Vorkehrungen in Erzeugungsvorschriften n. Art. 37 (2)-Verfahren
				<u>Kap. 4 Herstellung verarbeiteter Lebensmittel</u>
19				Allg. Vorschriften für Herstellung verarbeiteter LM
19	1			Räumliche oder zeitliche Trennung bei Herstellung biol. und konv. LM
19	2			Für Zusammensetzung verarbeiteter biologischer Lebensmittel gilt:
19	a			Herstellung überwiegend aus Zutaten Idw. Ursprungs (Wasser, Kochsalz nicht berücksichtigt)
19	b			Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe ... dürfen nur verwendet werden, sofern gem. Art. 21 zugelassen
19	c			Konv. Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn gem. Art. 21 zugelassen ...
19	d			Bio-Zutat nicht zusammen mit gleicher konv. Ursprungs oder aus Umstellung
19	e			LM aus Umstellung dürfen nur eine pflanzliche Zutat Idw. Ursprungs enthalten
19	3			Keine Wiederherstellung verloren gegangener Eigenschaften
19	3			Festlegung von Maßnahmen und Verfahren in Erzeugungsvorschriften n. Art. 37 (2)-Verfahren
20				Allg. Vorschriften Herstellung v. Hefe
21				Kriterien f. best. Stoffe z. Verarbeitung
				<u>Kap. 5 Flexibilität</u>
22				Ausnahmen v. d. Produktionsvorschriften
22	1			Kommission kann Ausnahmen erlassen; Rahmen: Ziele, Grundsätze, Abs. 2, Art. 37(2)-Verfahren
22	2			Ausnahmen n. Abs. 1 sind auf Mindestmaß zu beschränken, ggf. zeitlich zu begrenzen; dürfen nur gewährt werden, wenn
22	a			in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich
22	b			zur Versorgung mit Futtermitteln, Saatgut, lebenden Tieren ... erforderlich; soweit bio nicht verfügbar
22	c			zur Versorgung mit Zutaten Idw. Ursprungs erforderlich; soweit bio nicht verfügbar

Art	Abs.	U.a.	UUa	kurz zusammengefasster Inhalt
22		d		zur Lösung spezifischer Probleme in Bio-Tierhaltung erforderlich
22		e		Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe erforderlich, um traditionelle Lebensmittel herstellen zu können
22		f		Katastrophenfällen es erfordern
22		g		LM-/FM-Zusatzstoffe eingesetzt werden müssen, die nur mehr durch GVO hergestellt erhältlich sind
22		h		LM-/FM-Zusatzstoffe aufgrund von Rechtsvorschriften (EU/national) eingesetzt werden müssen
22	3			Kommission kann Bestimmungen zur Anwendung der Ausnahmen erlassen > Art. 37 (2)-Verfahren
			Titel	KENNZEICHNUNG
23				Verwendung Bezeichnungen "Bio-Produktion"
23	1			wenn in Etikettierung, Werbung, Geschäftspapieren ... dem Käufer den Eindruck vermittelt wird ...
23	1			Kennzeichnung nur, wenn alle Bestandteile im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt
23	2			Ausschluss, wenn Bedingungen d. VO nicht erfüllt, außer eindeutig kein Bezug zu Bio-Produktion
23	2			Keine Irreführung (auch nicht in Handelsmarken)
23	3			keine Kennzeichnung, wenn Hinweis auf GVO
23	4			Auf verarbeiteten Lebensmitteln Bezeichnungen in folgenden Fällen möglich:
23		a		in Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
23		i		verarbeitete LM erfüllen die allgemeinen Vorschriften (Art. 19)
23		ii		mindestens 95 % bio
23		b		nur im Verzeichnis der Zutaten, wenn Art. 19 (1)+(2) a, b, d erfüllt
23		c		im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
23		i		Hauptzutat ein Erzeugnis der Jagd/Fischerei;
23		ii		andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten, die ausschließlich biologisch sind
23		iii		die LM erfüllen Anforderungen des Art. 19 (1)+(2) a, b, d
23	4			Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten biologisch sind
23	4			Bei b, c Bezug nur in Zusammenhang mit Bio-Zutaten + Gesamtanteil der biologischen Zutaten
23	4			Bezeichnungen, Prozentangabe in selber Farbe, Größe, Schrifttype wie übrige Angaben
23	5			Mitgliedstaaten stellen die Einhaltung dieses Artikels sicher
23	6			Kommission kann Liste der Bezeichnungen anpassen > Art. 37 (2)-Verfahren
24				Verbindliche Angaben
24	1			Werden Bezeichnungen n. Art. 23 (1) verwendet, muss erscheinen
24		a		auch die Codenummer der Kontrollstelle (n. Art. 27 (10)) d. letzten Erzeugungs-/Aufbereitungshandlung
24		b		bei vorverpackten Lebensmitteln auch das Gemeinschaftslogo n. Art. 25 (1)

Art	Abs.	U.a.	UUa	kurz zusammengefasster Inhalt
24		c		beim Logo auch Ort d. Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, und zwar je nach Fall:
24			-	„EU-Landwirtschaft“, wenn in der EU erzeugt
24			-	„Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn in Drittländern erzeugt
24			-	„EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn zT in der Gemeinschaft u. zT in einem Drittland erzeugt
24	1			Sind alle ldw. Ausgangsstoffe aus einem Land, kann dieses Land „EU“, „Nicht-EU“ ersetzen.
24	1			Gewichtsmengen an Zutaten bis 2 Gewichtsprozent können außer Acht gelassen werden
24	1			„EU“/„Nicht-EU“ nicht in auffälligerer Farbe, Größe, Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung
24	1			Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse: Gemeinschaftslogo u. Angaben n. Unterabs. 1 fakultativ
24	2			Angaben an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar
24	3			Spez. Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung, Größe der Angaben > Art. 37 (2)-Verfahren
25				Gemeinschafts- und andere Logo für Bio-Produktion
25	1			Gemeinschaftslogo in Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung, wenn Vorschriften dieser VO erfüllt
25	1			Nicht für Umstellungsprodukte, nicht für LM n. Art. 23 (4) b + c (im Zutatenverzeichnis)
25	2			Nationale und private Logos verwendbar, wenn Vorschriften dieser Verordnung erfüllt
25	3			Spez. Kriterien für Aufmachung, Größe, Gestaltung d. Gemeinschaftslogos fest > Art. 37 (2)-Verfahren
26				Besondere Kennzeichnungsvorschriften
26				Bes. Vorschriften (n. Art. 37 (2)-Verfahren) für Kennzeichnung und Zusammensetzung von
26		a		Bio-Futtermitteln
26		b		Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs
26		c		vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau
				Titel V KONTROLLEN
27				Kontrollsystem
27	1			Mitgliedstaaten führen System für Kontrollen ein, bestimmen zuständige Behörde(n) ... (Einklang mit der VO 882/04)
27	2			Zusätzlich zu VO 882/04 spez. Kontrollmaßnahmen > Art. 37 (2)-Verfahren
27	3			Art und Häufigkeit der Kontrollen stützen sich auf Risiko für Unregelmäßigkeiten und Verstöße
27	3			Alle Unternehmer mind. einmal jährlich zu überprüfen, ob Vorschriften dieser VO eingehalten werden
27	3			Ausnahme f. Großhändler u. Detailisten ..., die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln
27	4			Die zuständige Behörde kann
27		a		Kontrollbefugnisse anderen Kontrollbehörden übertragen.
27		a		Diese garantieren Objektivität, Unparteilichkeit, qualifiziertes Personal, Ressourcen ...

Art	Abs.	U.a.	UUa	kurz zusammengefasster Inhalt
27		b		Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen. ... Zulassung, Überwachung ...
27	5			Diese Übertragung nur, wenn Art. 5 (2) d. VO 882/04 erfüllt und insbesondere
27		a		die Aufgaben und Bedingungen genau beschrieben sind
27		b		nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle
27		i		Sachkompetenz, Ausrüstung, Infrastruktur ...
27		ii		ausreichende Zahl qualifizierte, erfahrene Mitarbeiter
27		iii		... unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt
27		c		die Kontrollstelle akkreditiert ist ...
27		d		die Kontrollstelle an Behörde die Ergebnisse der Kontrollen (regelmäßig bzw. auf Ersuchen) mitteilt.
27		d		Bei Verstoß (festgestellt/vermutet) unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde
27		e		wirksame Koordinierung zwischen übertragender Behörde und Kontrollstelle
27	6			Zusätzlich zu Abs. 5 berücksichtigt die zust. Behörde bei Zulassung v. Kontrollstelle folgende Kriterien
27		a		das Standardkontrollverfahren ...
27		b		Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten/Verstößen
27	7			Behörden dürfen den Kontrollstellen nicht übertragen:
27		a		Überwachung und Überprüfung anderer Kontrollstellen
27		b		Gewährung von Ausnahmen nach Art. 22, es sei denn ... Art. 22 (3) sieht es vor
27	8			Überprüfung der Kontrollstellen; Entzug der Übertragung ...
27	9			Zusätzlich zu Abs. 8 muss zuständige Behörde
27		a		sicherstellen, dass die Kontrollstelle ihre Kontrollen objektiv und unabhängig wahrnimmt
27		b		die Wirksamkeit der Kontrollen überprüfen
27		c		etwaige Verstöße sowie die daraufhin getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis nehmen
27		d		der Kontrollstelle die Zulassung entziehen ...
27	10			Mitgliedstaaten teilen eine Codenummer zu
27	11			Kontrollstellen gewähren zuständigen Behörden Zugang, leisten jede Auskunft und Unterstützung, ...
27	12			... mindestens Kontrollmaßnahmen n. Abs. 2
27	13			Mitgliedstaaten stellen sicher: .. für jedes Erzeugnis Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion
27	14			Berichtlegung an Behörden: Verzeichnis d. Unternehmer, Zusammenfassung d. Kontrolltätigkeit
28				Teilnahme am Kontrollsystem
28	1			Jeder Unternehmer ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen jeglicher Erzeugnisse ...
28		a		seine Tätigkeit den zuständigen Behörden zu melden
28		b		sein Unternehmen dem Kontrollsystem n. Art. 27 zu unterstellen

Art	Abs.	U.a.	UUa	kurz zusammengefasster Inhalt
28	1			Unterabsatz 1 gilt auch für Ausführer ...
28	1			Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben ... dann dennoch a + b-Pflichten u. Kontrollsystem gilt
28	2			Mitgliedstaaten können Unternehmer befreien (die nicht selbst erzeugen, aufbereiten; direkt an Endverbraucher; ...)
28	3			Mitgliedstaaten bestimmen Behörde, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt
28	4			Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer ... in das Kontrollsystem einbezogen wird
28	5			Kontrollstellen: aktualisiertes Verzeichnis mit Namen, Anschriften der Unternehmer > Einsicht
28	6			Art. 37 (2)-Verfahren
29				Bescheinigungen
29	1			Bescheinigung für Unternehmer von Kontrollstelle; ... Sortiment, Geltungsdauer
29	2			Jeder Unternehmer muss die Bescheinigungen seiner Lieferanten prüfen
29	3			Art. 37 (2)-Verfahren > Form der Bescheinigung; Vorteile elektronischer Bescheinigungen
30				Maßnahmen b. Verstößen und Unregelmäßigkeiten
30	1			Bei Unregelmäßigkeit Aberkennung der Partie ... Verhältnismäßigkeit
30	1			Bei schwerem Verstoß Vermarktungsausschluss; Dauer mit Behörde vereinbart
30	2			Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße müssen umgehend ... mitgeteilt werden
31				Informationsaustausch
31				Auf Antrag müssen Behörden, Kontrollstellen Informationen austauschen ...
				Titel VI HANDEL m. DRITTLÄNDERN
32				Einfuhr konformer Erzeugnisse
33				Einfuhr v. Erzeugnissen m gleichw. Garantien
				Titel VII ÜBERGANGS- u. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
34				Freier Warenverkehr
34	1			Keine Behinderung von zertifizierter Bioware aus anderem Mitgliedstaat
34	2			Strengere Vorschriften (nur) im eigenen Mitgliedstaat, wenn allg. gültige Vorschrift (konv.) ... Abs. 1!!!
35				Mitteilungen an die Kommission
36				Statistische Informationen

Art	Abs.	U.a.	UUa	kurz zusammengefasster Inhalt
37				Ausschuss
37	1			Kommission wird von einem Regelungsausschuss unterstützt.
37	2			Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG
38				Durchführungsbestimmungen
38				Kommission erlässt n. Art. 37 (2)-Verfahren Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbes.
38		a		Produktionsvorschriften des Titels III ...
38		b		Kennzeichnungsvorschriften des Titels IV
38		c		Kontrollsystem des Titels V ...
38		d		Vorschriften für Einfuhren aus Drittländern nach Titel VI ...
38		e		Vorschriften für den freien Warenverkehr ...
39				Aufhebung d. VO 2092/91
39	1			Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben
39	2			Verweise auf die aufgehobene VO 2092/91 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.
40				Übergangsmaßnahmen
41				Bericht an den Rat
42				Inkrafttreten und Anwendung
42				1. Januar 2009
42				Einfügung durch VO 967/08: Art. 24 (1) b + c gelten jedoch ab 1. Juli 2010
ANHANG				Angaben n. Art. 23 (1): Bio-Bezeichnungen in den Sprachen der EU